



**Trink- und  
Abwasser-  
verband (TAV)**  
„Bourtanger Moor“, Geeste

---

**SATZUNG**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**  
(Verwaltungsgebührensatzung)

*gültig ab dem 01.01.2023*

---

**SATZUNG**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**  
**des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“**  
**mit Sitz in Geeste, Landkreis Emsland**

*(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.)*

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie i. V. m. den in der Anlage genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde hat der Verbandsausschuss des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ am 15.06.2022 und 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Bezug auf die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung werden nach dieser Satzung Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten**  
**und Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich für die nachstehenden Verwaltungstätigkeiten wie folgt:
  - a) Abnahme und Verplombung von Messeinrichtungen zur Ermittlung der Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind (Abzähler), durch den Verband (§ 4 Abs. 6 a) der Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung)
 

40,14 €
  - b) Abnahme und Verplombung von Messeinrichtungen zur Ermittlung der aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen (Zuzähler), durch den Verband (§ 4 Abs. 6 a) der Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung)
 

40,14 €

- c) Abnahme und Verplombung von Abwassermesseinrichtungen zur Ermittlung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge durch den Verband (§ 4 Abs. 6 a) der Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung)
 

40,14 €

- d) Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage bei dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung durch den Verband oder durch einen vom Verband beauftragten Dritten (§ 10 Abs. 3 der Satzung über die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)
 

41,30 €

- e) Entnahme und Untersuchung von Schmutzwasserproben, die durch Benutzung oder Handeln des Grundstückseigentümers im Widerspruch zu den Bestimmungen der Satzung über die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich werden
 

64,00 € - 170,00 €

- (2) Ist für den Ansatz von Gebühren nach Abs. 1 ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.

### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist der die Gebührenschuld übersteigende Betrag zu erstatten.

### **§ 6 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

## **Vertragliche Vereinbarungen**

1. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 31.08.2020 zwischen der Stadt Haren und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“
2. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 08.10.2020 zwischen der Gemeinde Geeste und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“
3. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 26.08.2020 zwischen der Gemeinde Twist und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“
4. Vertrag über die „Satzungsrechtsübertragung, § 4 Nds. AGWVG“ vom 20.07.2020 / 20.08.2020 zwischen der Samtgemeinde Herzlake und dem Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“